

# Basiskonzept für das Kinderschutzkonzept

[Öffentliche KBBE der Marktgemeinde Stegersbach]



□

**2024/2025**

### **Präambel:**

Jede Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung hat gemäß § 11 a des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 idgF.<sup>1</sup> ihre Tätigkeit auf Basis eines institutionellen Schutzkonzeptes vorzunehmen, das vom Rechtsträger in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften und Qualitätsforschung zu erstellen ist. Es hat Grundsätze und Qualitätsmerkmale zur Wahrung der Kinderrechte sowie zum Schutz der Integrität der Kinder in Bildungseinrichtungen zu enthalten.

Ein besonderes Augenmerk muss auf alle Formen von Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kindern sowie Gewalt unter Kindern und die Frage nach dem Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen gemäß § 25 des Bgld. KBBG 2009 idgF gelegt werden. Außerdem sollte aufgeführt werden, wie Kinder präventiv vor Gewalt in der Bildungseinrichtung geschützt werden und zu welchen Maßnahmen es kommt, wenn es zu gewaltsamen Übergriffen sowie zur Vernachlässigung von Aufsichtspflichten kommt.

Schutzkonzepte schaffen den Rahmen, damit MitarbeiterInnen einer Bildungseinrichtung ihre Haltungen und Praktiken in Bezug auf sichere pädagogische Beziehungen gemeinsam weiterentwickeln können, Kindern besser zuzuhören eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen und so sichere pädagogische Beziehungen herzustellen „Da Schutzkonzepte immer Prozesse vor Ort sind, also im Zusammenwirken von Fachkräften, Eltern, Kindern und Behörden hergestellt werden, sprechen wir von ‚Schutzprozessen‘!“

---

<sup>1</sup> <https://www.burgenland.at/themen/bildung/kinderbildung-und-betreuung/gesetzliche-grundlagen/>



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes.....	5
2. Präventionsmaßnahmen .....	14
1. Personal und Personalmanagement.....	14
2. Sexualpädagogik .....	15
3. Niederschwelliges Beschwerdewesen.....	15
3. Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt .....	19
4. Dokumentation und Evaluation.....	21
5. Quellenverzeichnis.....	23
6. Anhang:.....	23

## 1. Einleitung

### 1.1. Über uns:

Der Kindergarten der Marktgemeinde Stegersbach besteht schon seit dem Jahre 1897. Danach gab es mehrere Unterbrechungen/ Schließungen. Seit 4.Mai 1954 erfolgte eine Wiedereröffnung, die bis heute nicht unterbrochen wurde. – 2024 ist ein Jubiläumsjahr – 70 Jahre KBBE Stegersbach. Im Herbst 1962 erfolgte der Neubau beim heutigen Standort. Aufgrund der stetig steigenden Einwohneranzahl, fand ein neuerlicher Zu- und Umbau der Bildungseinrichtung im Jahre 1999 statt. Als eine der wenigen Gemeinden des Süd-Burgenlandes, verzeichnet Stegersbach Jahr für Jahr einen Zuwachs bei den EinwohnerInnenzahlen. Um auch in Zukunft eine perfekte Bildungseinrichtung zu gewährleisten, wurde im Gemeinderat eine Kooperationsvereinbarung mit der Projektentwicklung Burgenland GmbH abgeschlossen. Ein Neubau für die KBBE ist somit in Vorbereitung und Planung.

**Personal:** siehe Beilage

## Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

### a) **Verpflichtungserklärung:**

Mit diesem Kinderschutzkonzept positionieren wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld

vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Dafür nützen wir erprobte Instrumente und Maßnahmen, wie klar definierte Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen im Bereich der Prävention, Krisenmanagement und Monitoring. Im Rahmen der Öffentlichkeit ist die Wahrung der kindlichen Würde für uns oberstes Prinzip.

#### **Grundlage:**

Grundlage unseres Kinderschutzkonzepts ist

- das **Basiskonzept für den Elementarbereich** im Burgenland,
- der bundesländerübergreifender **Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen** in Österreich,
- die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Familienministeriums (jetzt Bundeskanzleramt) sowie
- die internationalen Standards für Kinderschutzkonzepte (im Original „ICS Standards“ genannt) von Keeping Children Safe<sup>2</sup>.

#### **b) Ziele, Zweck & Reichweite**

- Ziel und Zweck dieses Schutzkonzepts ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.
- Neben dem Kinderschutz als oberster Priorität, dienen die Empfehlungen auch als Rahmen, um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.
- Und die Richtlinie dient uns dazu, im Falle eines Verdachtes, auf Basis klarer und festgeschriebener Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen agieren zu können.

#### **c) Rechtlicher Rahmen**

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle.

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht

---

<sup>2</sup><https://www.keepingchildrensafe.global/accountability/>

Die Keeping Children Safe **ICS Standards (International Child Safeguarding Standards)** werden international von relevanten privaten und staatlichen Geldgebern anerkannt, z. B. von der Europäischen Kommission, der UNO sowie staatlichen Entwicklungshilfebehörden.

2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

**Für den Elementarbereich im Burgenland sind insbesondere folgende nationale Gesetze relevant:**

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 sowie das entsprechende Landesgesetz für das Burgenland
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.
- Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 idgF

**d) Definitionen Gewalt und Missbrauch<sup>3</sup>**

**Gewalt gegen Kinder (allgemein)**

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zB Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, zB Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechts-konvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte

---

<sup>3</sup> Die Definitionen basieren auf: WHO, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>  
Zugriff: 15.10.2022;

von Kindern 2011 zugrunde liegt<sup>4</sup>.

### **Gewaltverbot in Österreich**

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.<sup>5</sup> Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern bzw. Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter\*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (zB Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (zB Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

### **Kinderschutzsysteme**

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur\*innen voraus, einschließlich der Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Elementarbereich, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Die gesetzliche Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

### **Körperliche Gewalt/physische Gewalt**

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord<sup>6</sup>.

Im Strafrecht: zB §§ 83ff StGB (Körperverletzung)

### **Sexualisierte Gewalt**

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material. Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, [www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/); Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf [www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/](http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/), [www.saferinternet.at/cyber-mobbing](http://www.saferinternet.at/cyber-mobbing).

<sup>5</sup> Siehe dazu für Österreich etwa [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at), [gewaltinfo.at](http://gewaltinfo.at).

<sup>6</sup> Definitionen aus: [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at)



mit sexueller Ausbeutung, zB bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet)

Im Strafrecht: zB §§ 206f StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen)

### **Psychische Gewalt**

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, wie jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, Lächerlich machen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zB Soziale Medien) sowie Liebesentzug, Erzeugen von Schuldgefühlen.

Im Strafrecht: zB §§ 105 (Nötigung), 107 (gefährliche Drohung), 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung)

### **Vernachlässigung**

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre<sup>7</sup>. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (zB unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, ua), Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung)

**Weitere, spezifische Gewaltformen bzw. Unterformen der vorher genannten:**

### **Strukturelle/institutionelle Gewalt**

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.<sup>8</sup>

Beispiele: Aufgrund von chronischer Personalknappheit oder hoher Fluktuation in einem Integrationskindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu unerwünschtem Verhalten (grober Umgangston z. B.), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich...

### **Häusliche Gewalt**

Als "Häusliche Gewalt" werden Gewalttaten bezeichnet, die zwischen Personen geschehen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eine enge (familiäre) Beziehung haben oder hatten. Sie umfasst vor

---

<sup>7</sup> Schone u. a. 1997

<sup>8</sup> Vgl. auch [https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle\\_gewalt.php](https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php)

allem Gewalt zwischen Eltern und Kindern sowie Partnern und Expartnern.<sup>9</sup>

### **Schädliche Praktiken**

Schädliche Praktiken sind Formen von Gewalt, von denen vor allem Frauen und Mädchen betroffen sind. Dabei handelt es sich um geschlechtsspezifische Gewalt sowie schwere Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern. Die häufigsten Formen schädlicher Praktiken sind weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder Frühverheiratung und sogenannte Verbrechen im Namen der Ehre.

### **Kinderhandel**

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige

---

<sup>9</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt.html>

„Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.<sup>10</sup>

### **Gewalt im virtuellen Raum**

Gewalt im Netz ist jede sprachliche oder darstellende Äußerung, verbreitet oder zugestellt durch das Medium Internet, die von unmittelbaren und/oder mittelbaren Empfänger\*innen als bedrohlich, herabwürdigend oder verunglimpfend empfunden wird oder durch die die Empfänger\*innen sich in ihrer Lebensgestaltung auf unzumutbare Weise beeinträchtigt fühlen. Bezugspunkt ist nicht ausschließlich das individuelle Empfinden, sondern das Empfinden eines wahrnehmbaren Teils der rechtsverbundenen Sprachgemeinschaft. Besonders zu berücksichtigen ist dabei jeder Ausdruck der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung oder des Geschlechts.<sup>11</sup>

Lt. einer Studie von Saferinternet.at aus 2020 sind 72% der 0-6 Jährigen im Internet - 22 Prozent der Kinder unter 6 Jahren haben bereits ein eigenes Gerät zur Verfügung.<sup>12</sup>

### **e) Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung**

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist. Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich (Pflege, Essen, Schlafen) betrifft. Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden (zB Essen selbst nehmen, Kissen und Kuscheltier auf die Schlafmatte legen, Wickeln im Stehen, wenn das Kind nicht liegen möchte).

Beteiligung vs. Führung der Gruppe, erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Das würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

Bei der Entwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes haben wir die Kinder ebenfalls beteiligt – so haben wir ihre Meinung zu Risiken in der Einrichtung (wo ist es gut in unserem Haus und wo bist Du nicht so gern, Was magst du hier und was stört Dich,...) kindgerecht abgefragt und ihre Ideen, wie sich Erwachsene und Kinder verhalten sollen, eingeholt.

### **f) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über das Kinderschutzkonzept**

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit in passender Form darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben.

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich>

<sup>11</sup> <https://www.weisser-ring.at/wp-content/uploads/2018/10/Broschuere-Gewalt-im-Netz.pdf>

<sup>12</sup> <https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/>

Dazu veröffentlichen wir eine Kurzfassung des Konzepts in der wir kurz unser Konzept beschreiben, welche Haltung wir leben, welche Regeln für die Mitarbeiter\*innen gelten und wohin sich Erwachsene und Kinder im Falle einer Beschwerde wenden können.



## 2. Präventionsmaßnahmen<sup>13</sup>

### 1. Personal und Personalmanagement

#### a) Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

- **Rollen und Verantwortlichkeiten**

Leitung d. KBBE – verantwortliche Ansprechperson  
Rechtsträger – Marktgemeinde Stegersbach
- **Personalauswahl**

Schriftliche Bewerbungen werden der KBBE und der Marktgemeinde Stegersbach übermittelt. Nach Absprache (Rechtsträger & Leitung) wird im Gemeinderat eine Entscheidung, nach einem persönlichen Gespräch mit d. BewerberIn abgestimmt und beschlossen.
- **Personalentwicklung und -management**

Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern.  
Wir verpflichten uns, unsere Mitarbeiter\*innen - abgestimmt auf ihre jeweiligen Vorerfahrungen - entsprechende Schulungen (zum internen Kinderschutzkonzept, Verfahren und Ansprechpersonen, Kinderrechte, unterschiedlichen Formen von Gewalt, Gewaltprävention, Sexualpädagogik - Umgang mit kindlicher Sexualität (Doktorspiele Rahmen & Grenzen, ...) zukommen zu lassen mit dem Ziel, ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu verankern.  
In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig das Thema Einhaltung von Kinderschutz und Kinderrechten innerhalb des pädagogischen Alltags und reflektieren die Umsetzung.
- **Team- und Fehlerkultur**

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder persönliche Probleme wie Überforderung ein. Unser leitendes Motto lautet: „Fehler können passieren – reden wir drüber“. In unseren Teamsitzungen ist dies ein fixer Punkt auf der Tagesordnung. Wir passen auf einander gut auf und unterstützen uns. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg\*innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir – je nach Situation – die Person individuell darauf an bzw. klären das Thema in der Teamsitzung, in einem offenen und wohlwollenden Ton, idealerweise, wenn die Person zugegen ist.
- **Supervision /Intervision / Fallbesprechungen**

...

#### b) Verhaltensrichtlinie/Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über eine Verhaltensrichtlinie/einen Verhaltenskodex. Diese ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend, wurde gemeinsam mit den Mitarbeiter\*innen entwickelt und von diesen unterzeichnet.

Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus Tätigen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller Mitarbeiter\*innen. Auch Praktikant\*innen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Unsere Verhaltensrichtlinie befindet sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

---

<sup>13</sup> Diese orientieren sich an internationalen Standards von Keeping Children Safe, [www.keepingchildrensafe.global](http://www.keepingchildrensafe.global)

### c) Kommunikationsstandards<sup>14</sup>

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Haus zB. an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahren und ihre Identität schützen.

### d) Unsere Regeln für Social Media und Verwendung von Fotos

Erziehungsberechtigte unterzeichnen eine Einverständniserklärung, ob Fotos oder diverse Veröffentlichungen in der KBBE, „Cities – APP“, „What`s APP“ – Gruppe, Gemeindeblatt oder in Zeitungen veröffentlicht werden dürfen. Die Entscheidungen der Erziehungsberechtigten können jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden. (Es gibt unsererseits keine Einträge im „Facebook“)

#### **Wir beachten dabei besonders folgende ethische Kriterien in unserer Kommunikation:**

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen und stellen sie in keiner beschämenden Weise dar.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt werden.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.

## 2. Sexualpädagogik

Um Kinder informiert und schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten, haben wir ein sexualpädagogisches Konzept entwickelt bzw. werden wir ein solches entwickeln. Unser sexualpädagogisches Konzept unterstützt uns bei der Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität.

Damit kann grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegensetzt werden.

Die Mitarbeitenden in unserer Einrichtung erhalten regelmäßig Informationen und Schulungen zu diesem Thema, das sowohl im Team, als auch in der Elternschaft nur zu schnell für große Aufregung sorgen kann.

## 3. Niederschwelliges Beschwerdewesen

Unsere Einrichtung verfügt über ein geplantes und strukturiertes System zur Regelung unseres Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt.

Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfällen zu erfahren und Fälle von Gewalt & Missbrauch frühzeitig zu erkennen. Eine eigene Person bzw. ein Team sind in unserer Organisation mit Fragen des Kinderschutzes befasst:

### a) Kinderschutz-Beauftragte

Unsere Kinderschutz-Beauftragte(n) erfüllen verschiedene Aufgaben. Sie

- sorgen für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes
- organisieren Kinderschutz-Schulungen der Mitarbeitenden bzw. setzen sonstige Maßnahmen zur Sensibilisierung des Teams
- dokumentieren und evaluieren unser Konzept

---

<sup>14</sup> Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

- sind erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst



## Unsere Kinderschutz-Beauftragte sind derzeit (Stand: Jänner 2024):

- Andrea Hacker-Pfingstl MEd, Leitung d. KBBE

## Externe Ombudsstelle:

### b) Beschwerdewesen

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder in unserem Haus wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und einer transparenten Kommunikation.

Wir fragen in regelmäßigen Abständen bei allen Beteiligten ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden. Und wenn jemand wirklich unzufrieden ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, uns dies mitzuteilen:

- **Für Eltern und Bezugspersonen**

Leitung der KBBE, pädagogisches Fachpersonal, pädagogische Fachaufsicht der Bgld. Landesregierung, Rechtrträger – Marktgemeinde Stegersbach

- **Für anonyme und/oder schriftliche Anliegen**

„Box“ für Anliegen der Erziehungsberechtigten

- **Mitarbeitende**

Team bespricht in regelmäßigen Dienstbesprechungen ihre Anliegen

- **Für Kinder...**

Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch sind wir im pädagogischen Alltag offen für unmittelbare Beschwerden von Kindern, die häufig ganz spontan kommen und meist direkt im Gespräch zwischen Kind und Pädagog\*in geklärt werden können – manche Themen werden in der Folge zB im Morgenkreis wieder aufgegriffen und bearbeitet.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerde“ durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ oder „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein



### 3. Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzung & Gewalt überall passieren kann – auch in Einrichtungen, wie der unseren. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben (Unsere Einrichtung als sicherer Ort), so gering, wie möglich zu halten und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (Unsere Einrichtung als kompetenter Ort). Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter\*innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

In unserem Krisenplan regeln wir unsere Handlungsoptionen bei:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (Betroffenen und Zeug\*innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg\*innen oder auch von anderen Kindern

#### **Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan**

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann, im schlimmsten Fall, in eine manifeste Gewalt münden

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führen.

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind für uns nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

**Übergriffe im Sinne von Gewalt** sind hingegen **bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen**. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schlägen, usw.

In unserem Interventionsplan nehmen wir darauf bedacht, in dem wir ein abgestuftes Modell für den Umgang mit und die Konsequenzen bei Grenzverletzungen einerseits und Gewalt andererseits leben.

#### **Unverzügliche Meldepflicht**

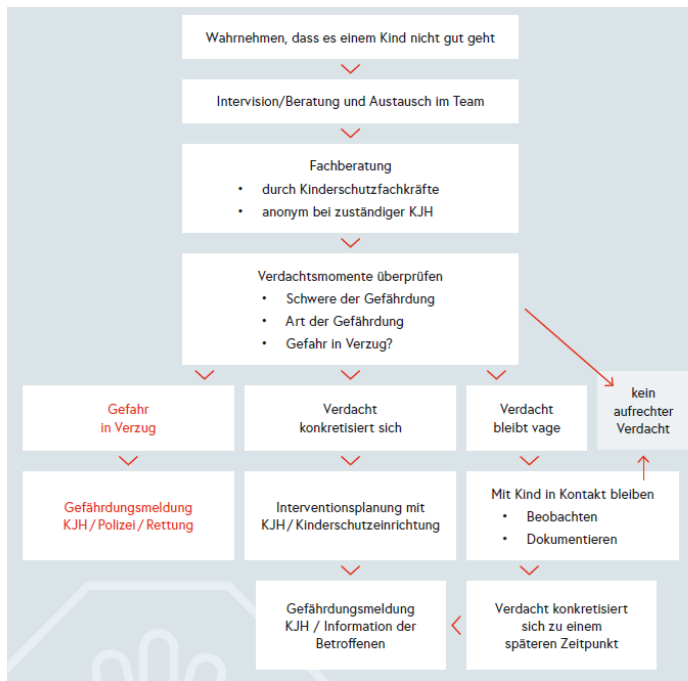
Wir unterliegen einer unverzüglichen Meldepflicht. Auszug aus dem Gesetzestext dazu:

*„Bei Verdacht auf Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder sonstigen das Wohl gefährdenden Handlungen an einem Kind ist gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Die Meldepflicht besteht für alle in der Kinderbetreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte“*

In jedem Fall kontaktieren wir unmittelbar unsere **Kinderschutz-Beauftragte(n)**– diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und

Kooperationspartner\*innen und kümmern sich gemeinsam mit der Leitung um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

**Allgemeiner Krisenplan aus der Broschüre „(K)ein Sicherer Ort“<sup>15</sup>:**



Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen.

Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen getroffen haben:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Falschbeschuldigung
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle einer Falschbeschuldigung über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachtes.

<sup>15</sup> Die Österreichischen Kinderschutzzentren im Auftrag des Bundeskanzleramts: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrung.pdf?m=1614353451&>

## 4. Dokumentation und Evaluation

### a) Dokumentation

Unsere Kinderschutz-Beauftragte dokumentiert die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts laufend mit dem Ziel, unsere Maßnahmen für mehr Kinderschutz in unserer Einrichtung regelmäßig zu verbessern.

Etwaigen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen und diese im Detail dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Wir überarbeiten das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung in einem regelmäßigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie ggf. an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

### b) Evaluation

Wir verpflichten uns zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluierung unseres Kinderschutzkonzeptes sowie der Umsetzungsschritte und führen im Zuge dessen die Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, erneut durch.

Kinderschutzkonzept Öffentliche KBBE der Marktgemeinde Stegersbach in der Fassung vom:  
[September 2023]

## 5. Quellenverzeichnis

**Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich**  
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

**Keeping Children Safe (KCS),:**  
<https://www.keepingchildrensafe.globa>

**Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,**  
<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>

### **Gewalt an Kindern erkennen und handeln**

Eine Information für Personen der Lehre, der Pädagogik sowie Betreuerinnen und Betreuer in Kindereinrichtungen – im Burgenland

[https://www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Buerger\\_und\\_Service/Frauen/Downloads/Land\\_Burgenland\\_Gewalt\\_gegen\\_Kinder\\_WEB\\_251119.pdf](https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Buerger_und_Service/Frauen/Downloads/Land_Burgenland_Gewalt_gegen_Kinder_WEB_251119.pdf)

### **(K)ein sicherer Ort - Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden**

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&>

## 6. Anhang:

Muster Risikoanalyse speziell für den Elementarbereich

Verhaltenskodex

Verfahrensabläufe & Krisenpläne

Sexualpädagogisches Konzept